

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0084/2011
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Weiße

Datum:	16.11.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Gemeinderat	01.12.2011		Kenntnis genommen mit FL

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Festlegungskontrolle der Niederschrift vom 29.09.2011 und der Fortführung vom 13.10.2011

Keindorff

Sachverhalt

Anfragen, Anregungen aus der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2011

TOP 3. Einwohnerfragestunde nach Maßgabe der Hauptsatzung

- 5. Frau Evelyn Brämer verliest ein Schreiben zum derzeitigen Stand der LIBa und stellt folgende Fragen: **1.)** Warum wurden all unsere Unterstützungsersuchen und Anträge auf Abschluss eines Kooperationsvertrages bisher weder beraten, noch in den gemeindlichen Gremien diskutiert, noch beschlossen? **2.)** Ist es richtig, dass der LIBa e.V. in diesem Jahr keine Pauschalförderung, wie alle anderen Vereine auch, bekommen soll und wenn ja, warum nicht? **3.)** Warum werden die Anträge des LIBa e.V. auf Projektförderung nur mit Förderquoten zwischen 30 und 50% oder gar nicht bewilligt, wo doch andererseits (für andere Verein) auch 80%-ige Förderungen durch die Gemeinde ausgereicht werden? Warum sollen dem LIBa e.V. die Kosten für einen Ablehnungsbescheid zu unserem Antrag auf Projektförderung für eine Schulungsmaßnahme zur Bewegungsförderung in Rechnung gestellt werden? Warum wurde dieses Projekt überhaupt abgelehnt? **4.)** Warum wird für die Berechnung der Miete für das Familienzentrum ein gewerblicher Mietpreis von 5,50€ zugrunde gelegt? Warum wird allen Nutzern der Mittellandhalle dann nicht auch die reale Miete als Förderung angerechnet? **5.)** Warum wurde unser im August 2010 gestellter Antrag auf Investitionsförderung bisher in den gemeindlichen Gremien weder beraten, noch beschlossen, wo doch andererseits sehr wohl Personalkosten für Vereine über dieses Förderinstrument gefördert wurden und werden? **6.)** Warum wurde das im Familienzentrum befindliche und mit Inventarnummern versehene Inventar des NABU Barleben e.V. nachträglich, eigenmächtig und ohne Belege durch die Gemeinde mit eigenen Inventarnummern versehen? Das Schreiben wird als Anlage 2 der heutigen Niederschrift angefügt.
- Die Fragen von Frau Brämer werden schriftlich beantwortet.

Stellungnahme zu den Anfragen

In der Einwohnerfragestunde des Gemeinderates am 29. September 2011 stellte die Vorsitzende des LIBa e.V. Barleben, Frau Evelyn Brämer mehrere Fragen. Hierzu ergehen unter Berücksichtigung der bis zum 29. September 2011 in der Gemeindeverwaltung vorliegenden Informationen folgende Antworten:

1. Fragenkomplex: Warum werden die Anträge und Unterstützungsersuchen auf Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde und dem LIBa. e.V. bisher weder beraten noch im Gemeinderat entschieden?

1. Der LIBa e.V. nutzt derzeit zusammen mit dem NABU e.V. ca. 71 Quadratmeter Büroräume als Geschäftsstelle miet- und betriebskostenfrei aufgrund eines mit dem NABU im Jahre 2007 geschlossenen Kooperationsvertrages für das Projekt „Besser essen. Mehr bewegen“. Die Gemeinde hat für das Projekt des NABU e.V. das Bahnhofsgebäude in Barleben erworben sowie die Übernahme der Planungs- und Gründungskosten einer Vollwertgemeinschaftsküche als gGmbH in Höhe von insgesamt 75.000 € bewilligt. Die Gemeinde hat im Gebäudekomplex Breiteweg 147 Räume nach den Wünschen der LIBa ausgebaut und komplett ausgestattet. Der

2007 geschlossene Kooperationsvertrag mit dem NABU e.V. ist nicht gekündigt und besteht somit mindestens bis zum 31.12.2012 fort. Dem 2010 gegründeten „LIBa e.V.“ stehen alle Förderrichtlinien für Vereine der Gemeinde offen. Nicht gefördert werden hierüber jedoch Miet- und Personalkosten. Um dem Verein einen erfolgreichen Start zu ermöglichen, hat der Gemeinderat beschlossen, die derzeit genutzten Räume an der Mittellandhalle auch 2011 miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluss ist mit dem Hinweis verbunden, ein zukunftsfähiges Konzept zu entwickeln, welches sich vorrangig auf ehrenamtliches Engagement und der Ausschöpfung der gemeindlichen Förderrichtlinien stützt. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines solchen Konzeptes steht die Verwaltung gern hilfreich zur Seite. Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass der Verein der Empfehlung des Gemeinderates folgen möchte, denn der Liba e.V. beantragte den Abschluss eines eigenen Kooperationsvertrages analog dem Nabu. Dies widerspricht der bisherigen Beschlusslage im Gemeinderat. So hat der Gemeinderat bereits im Jahre 2010 abgelehnt das Familienbegegnungszentrum als öffentliche Einrichtung in freier Trägerschaft zu betreiben. Nichts anderes wird aber mit dem Kooperationsvertrag begehrt. Der LIBa Verein wird derzeit nach eigenen Angaben bereits durch 171 Mitglieder unterstützt. Der Verein bietet vielfältige Veranstaltungen für Familien (Kindergeburtstage, Kinderdisco, Showkochen ect.), Vereine, Kita´s und Schulen sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen an, ohne dass für die meisten Projekte Förderungen bewilligt sind. Es dürfte allgemein üblich sein, dass die Teilnehmer sich an den Kosten derartiger Veranstaltungen beteiligen. Ob und in wieweit die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungsentgelte diese Kosten decken, kann erst nach Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses beurteilt werden. Derzeit scheint es auch noch eine erhebliche Vermischung von Kosten zwischen dem Projektträger NABU Barleben e.V. und dem LIBa e.V. zu geben, denn der LIBa e.V. nutzt z.B. die LIBa- Geschäftsstelle des Nabu e.V. in der Bahnhofstraße mit. Aus diesem Grunde kann die augenblickliche finanzielle Situation des Vereins nicht hinreichend beurteilt werden. Gerade dies wäre aber u.a. die Voraussetzung für eine institutionelle Förderung. Der LIBa. e.V. etabliert sich zudem als regionales Kompetenzzentrum für gesunde Ernährung und bietet seine Leistungen weit über die Gemeindegrenzen hinaus als Bildungsträger an. Es wird deshalb zukünftig abzugrenzen sein, welche Leistungen des LIBa e.V. wie und von wem gefördert werden können. Hier ist jedoch der Verein in der Pflicht für Transparenz gegenüber den Fördermittelgebern zu sorgen. Der LIBa e.V. nutzt derzeit Räume in der Bahnhofstraße, welche dem Nabu Barleben e.V. aufgrund eines Kooperationsvertrages von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der LIBa e.V. nutzt weiterhin bewegliche Gegenstände der Gemeinde und des Nabu e.V., welche über Bundesmittel im Rahmen des Modellprojektes angeschafft wurden. Der Anregung der Verwaltung, die Rechtsbeziehungen zwischen Nabu e.V. und LIBa e.V. vertraglich zu regeln, wurde bisher nicht gefolgt.

2. Abschließend ist festzustellen, dass sich eine Förderung des LIBa. e.V. und damit des von ihm initiierten regionalen Modellprojektes, durch wen auch immer, aus folgenden Gründen schwierig gestalten dürfte:
 - Die Ziele des Modellprojektes sind derzeit weder örtlich noch fachlich zu trennen, was eine Zuordnung nach örtlicher und fachlicher Zuständigkeit eines potenziellen Fördermittelgebers so gut wie unmöglich macht.
 - Der LIBa Verein verfügt bisher nicht über ein tragfähiges Finanzierungskonzept. Die Aufstellung dürfte auch aufgrund der vorgenannten Vermischung von Leistungsarten sehr schwierig werden. Dies ist aber zur Erlangung von überörtlicher Projektförderungen oder institutioneller Förderung eine wichtige Voraussetzung.
 - Die subsidiäre Förderung von Projekten durch die Gemeinde, welche nicht in ihren Aufgabenbestand fallen oder überörtliche Zielgruppen und Teilnehmer anspricht, müsste mit Förderprogrammen des Landes oder Landkreises kompatibel sein. Dies ist derzeit wohl eher nicht der Fall.

- Sollte der LIBa Verein für seine vielfältigen Angebote an Nichtmitglieder Veranstaltungsentgelte verlangen, soweit die Kosten nicht aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen gedeckt werden, so ist derzeit nicht abzusehen, welche Auswirkungen sich daraus auf die Teilnehmerzahlen ergeben.

Es kann deshalb von der Gemeindeverwaltung schlichtweg nicht verlangt werden, konkrete Vorschläge für die Organisation der Vereinstätigkeit des LIBa e.V. zu erarbeiten, die es ermöglichen darauf basierende Förderkonzepte zu entwickeln. Dies trifft insbesondere auf die Ausgestaltung eines vom LIBa e.V. gewünschten Kooperationsvertrages zu. Der vom LIBa e.V. vorgelegte Entwurf enthält keine hinreichenden Angaben, welche eine Prüfung auf der Grundlage der Richtlinie über das Verfahren zur Prüfung von Zuwendungen der Gemeinde auch nur ansatzweise ermöglicht.

3. Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates zuständig. Die dem Gemeinderat vorzulegenden Beschlussvorlagen müssen hinreichend bestimmt und im Einklang mit den Gesetzen und den Interessen der Gemeinde stehen. Anträge auf Zuwendungen der Gemeinde, in welcher Form auch immer, können dem Gemeinderat nur zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden, wenn dem Begehren ganz oder teilweise zugestimmt werden kann. Ein Antrag, der nicht hinreichend bestimmt und begründet ist, kann nicht ordnungsgemäß geprüft und somit auch nicht in den Beratungs- und Beschlussfassungsprozess des Gemeinderates eingebracht werden.

2. Fragekomplex: „Ist es richtig, dass der LIBa e.V. in diesem Jahr keine Pauschalförderung, wie alle anderen Vereine auch, bekommen soll und wenn ja, warum nicht?“

Die Richtlinie über die Pauschalförderung zielt auf die Einnahmesituation der Vereine ab und soll vor allem eine sinnvolle, kulturelle und sportliche Betätigung von allen interessierten Bürgern der Gemeinde ermöglichen. Dabei strebt die Gemeinde an, die Förderung der Vereinsarbeit sowohl für die Mitglieder als auch hinsichtlich des Bezugs des Vereins zu den Einwohnern im Gemeindegebiet zu stärken, nicht aber für Leistungen an Dritte.

Der LIBa e.V. bietet nach eigenen Angaben neben seiner reinen Vereinstätigkeit auch Leistungen für verschiedene andere Zielgruppen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie als anerkannter freier Bildungsträger an, die sich aufgrund ihres entgeltlichen Charakters der Vereinsförderung entziehen und keine Gemeinnützigkeit voraussetzen. Diese Art von Leistung ist auch nicht an Vereine gebunden, sondern kann von beliebigen juristischen Personen erbracht werden.

Kriterien für die Ausreichung der Pauschalförderung sind u.a. die Anzahl der Vereinsmitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen, sowie die Einnahmen (sonstige Einnahmen, Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen).

Eine klare Trennung und Abgrenzung der vom LIBa e.V. dargelegten Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Tätigkeitsfelder

Vereinsarbeit

Kinder- und Jugendarbeit

Schulungs- und Beratungsangebote

ist nicht gegeben. Somit ist für die Verwaltung möglicherweise nicht prüfbar, welcher „Anteil“ als förderfähig einzustufen ist und welcher nicht. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Förderung lassen sich möglicherweise diesbezüglich nicht eindeutig nachweisen.

Es kann im Übrigen nicht erwartet werden, dass über den Weg einer Anfrage in der Einwohnerfragestunde des Gemeinderates die Prüfung und Entscheidung über einen aktuell gestellten Förderantrag vorweggenommen wird.

3. Fragekomplex: „Warum werden die Anträge des LIBa e.V. auf Projektförderung nur mit Förderquoten zwischen 30 und 50 % oder gar nicht bewilligt, wo doch andererseits (für andere Vereine) auch 80%-ige Förderungen durch die Gemeinde ausgereicht werden? Warum sollen dem LIBa e.V. die Kosten für einen Ablehnungsbescheid zu unserem Antrag auf Projektförderung für eine Schulungsmaßnahme zur Bewegungsförderung in Rechnung gestellt werden? Warum wurde dieses Projekt überhaupt abgelehnt?“

Gemäß Förderrichtlinie ist für die Projektförderung eine Zuwendung von bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten möglich. Sie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Hinsichtlich der Ausführung des Ermessens und um die Einzelanträge vergleichbar zu machen, wurde für die verwaltungsgemäße Prüfung der beantragten Projekte ein einheitlicher Be- und Auswertungskatalog erarbeitet, der sich u.a. auf den Gesamtumfang, den örtlichen Bezug und die Bedeutung für die Gemeinde und für die Einwohner im Gemeindegebiet ausrichtet.

Dabei sind ähnlich gelagerte Projektanträge gleichwertig zu behandeln. So werden z.B. (unter Bezug auf die Projektanträge des LIBa e.V.) Projekte in den Schulen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften grundsätzlich mit 50 % gefördert, Bewegungstraining auch mit 50 %. Bei Ferienveranstaltungen sind die Kosten jeweils zu gleichen Teilen vom Verein, den Teilnehmern und der Gemeinde zu tragen.

Der LIBa e. V. ist der Verein mit den meisten Projektanträgen im laufenden Jahr. Von den 10 Anträgen des LIBa e.V. (teilweise in Zusammenarbeit mit der Grundschule) wurden 9 bewilligt und einer abgelehnt.

Die Ablehnung erfolgte unter der Prämisse, dass bei diesem Projekt kein örtlicher Bezug zur Gemeinde nachgewiesen werden konnte und damit die Zuwendungsvoraussetzungen fehlten. Die ausführliche Begründung wurde der Vorsitzenden des Vereins bereits in dem Ablehnungsbescheid vom 24.08.2011 mitgeteilt, womit o.g. Frage beantwortet ist.

Der formelle Hinweis auf die Übernahme der Kosten des Verfahrens erfolgte nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Barleben.

Ein diesbezüglicher Kostenfeststellungsbescheid erging gegenüber dem LIBa e.V. bisher nicht.

5. Fragekomplex: „Warum wurde unser im August 2010 gestellter Antrag auf Investitionsförderung bisher in den gemeindlichen Gremien weder beraten, noch beschlossen, wo doch andererseits sehr wohl Personalkosten für Vereine über dieses Förderinstrument gefördert wurden und werden?“

Diese Fragestellung wurde von der Vorsitzenden des LIBa e.V. bereits in einer E-Mail vom 4. Juli 2011 aufgeworfen. Mit Datum vom 07. Juli beantwortete die Verwaltung (ebenfalls per E-Mail) diese Frage sehr ausführlich und gab umfangreiche Erläuterungen.

In einem Schreiben vom 02.08.2011 fragte der Vorstand des LIBa e.V. (neben verschiedenen anderen Themenbereichen) erneut nach den Gründen, warum der Antrag auf Personalkostenförderung noch nicht beschlossen wurde.

Auch hierzu erhielt der Verein ein Antwortschreiben der Gemeinde mit Datum vom 06.09.2011.

Bezüglich der wiederholten Fragestellung ergeht nochmals folgende Antwort: Letztendlich ging es darum, dass neben dem Antrag auf Personalkostenförderung vom August 2010 ein Entwurf eines Kooperationsvertrages durch den LIBa e.V. zwecks Unterzeichnung durch die Gemeinde vorgelegt wurde, der außer anderen Leistungen ebenfalls die bereits beantragte Personalkostenförderung beinhaltete. Um eine Doppelförderung auszuschließen, wurde zuerst über den Kooperationsvertrag und Alternativen dazu beraten bis sich herausstellte, dass hierzu aus verschiedenen Gründen

keine abschließende Entscheidung getroffen werden konnte. Bei dem nunmehr im Sozialausschuss vorgelegten Antrag auf Personalkostenförderung wurde durch die Ausschussmitglieder keine Förderfähigkeit gesehen und der Antrag deshalb zur Prüfung an die Verwaltung zurück gewiesen.

6. Fragenkomplex: Warum wird für die Berechnung der Miete für das Familienzentrum Breiteweg 147/148 eine gewerbliche Miete von 5,50 € zugrunde gelegt? Warum wird allen Nutzern der Mittellandhalle dann nicht auch die reale Miete als Förderung angerechnet? Warum wurde das im Familienzentrum befindliche Inventar und mit Inventarnummern versehene Inventar des NABU Barleben e.V. nachträglich, eigenmächtig und ohne Belege durch die Gemeinde mit eigenen Inventarnummern versehen?

Die Miete von 5,50 € pro Quadratmeter ist bei Weitem nicht kostendeckend, insbesondere schon deshalb nicht, da die Räume hochwertig ausgestattet und möbliert sind. 5,50 € pro Quadratmeter Kaltmiete entsprach der unteren, marktüblichen Miete zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages.

Die Entgelterhebung für die Nutzung der Mittellandhalle bestimmt sich nach der dazu vom Gemeinderat am 18.12.2008 beschlossenen Entgeltordnung. Eine dauerhafte und alleinige Nutzungsüberlassung sieht die Entgeltordnung auch gar nicht vor. Die derzeit als „Familienzentrum“ genutzten Räume im Haus 4 fallen nicht unter die Entgeltordnung. Diese waren ursprünglich zur gewerblichen Vermietung (Physiotherapie oder Arztpraxis o.ä.) geplant.

Die im Familienzentrum mit Inventarnummern der Gemeinde gekennzeichneten, fest eingebauten oder beweglichen Gegenstände wurden durch die Gemeinde beschafft und bezahlt. Es gibt hierzu eine Vereinbarung mit dem NABU e.V., wonach dieses Inventar dem NABU Barleben e.V. zur Nutzung überlassen und über Mietzahlung refinanziert wird. Sollte Inventar gekennzeichnet sein, für das in der Gemeinde kein Beleg vorliegt, so wird dies bei der Aufnahme und Bewertung in das elektronische Inventarverzeichnis der Gemeinde festgestellt.

Anlage: Hausmitteilung – Interne Verrechnung - siehe Anlage 1

**TOP 4.1.3. Festlegungskontrolle der Niederschrift vom 31.05.2011
Vorlage: IV-0045/2011**

- Die Anfrage von Frau Müller im TOP 8.5. bezog sich auf die Spielstrecke Am Ententeich in der OS Barleben. Sie bittet um Beantwortung.
- Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis.

Stellungnahme zur Anfrage

Die Gestaltung der Spielfläche am Ententeich wurde im Hauptausschuss beschlossen. Anbei die Beratungsfolge:

19.05.2009 Kinder- und Jugendgemeinderat
20.05.2009 Sozialausschuss
25.05.2009 Ortschaftsrat Barleben
28.05.2009 Hauptausschuss

TOP 6. Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge zur Aufnahme auf die nächste Tagesordnung

- Herr Büchner sagt, dass die feierliche Eröffnung des ECOLE Gymnasiums eine sehr gelungene Veranstaltung war und wir alle froh sind positiv an den Beschlüssen mitgewirkt zu haben. Er regt an, dass für das Vertrauen und die Verantwortlichkeit der Gemeinde allen Beteiligten, zu gegebener Zeit, in würdiger Form ein Dankeschön ausgesprochen wird.
- Herr Fischer schließt sich der Anregung an.

Stellungnahme zur Anregung

Die Verwaltung wird diese Anregung aufnehmen und zum gegebenen Zeitpunkt über eine Entscheidung informieren.

TOP 6.1. Anfrage Frau Müller - Festveranstaltung vom 07.08.2011

- Frau Müller fragt, warum die Festveranstaltung vom 07.08.2011 anlässlich des Großbrandes, nicht im MLK erwähnt wurde?
- Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Stellungnahme zur Anfrage

In der Oktoberausgabe des Mittellandkuriers wurde auf Seite 16 sowohl bildlich als auch textlich über die Veranstaltung berichtet.

TOP 6.2. Anfrage Frau Müller: Kosten 950- Jahrfeier

- Frau Müller fragt, ob es schon Kostenschätzungen für die 950- Jahrfeier gibt? Können hier schon Zahlen genannt werden?
- Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Stellungnahme zur Anfrage

Die geplanten und bisher ausgezahlten Gelder für die 950-Jahrfeier sind in der Anlage für die Jahre 2011 und 2012 dargestellt (Stand vom 17. 11. 2011).
Siehe Anlage 2 der Vorlage

TOP 6.3. Anfrage Frau Müller: Ansiedlung Firmen

- Frau Müller: Das Unternehmerbüro hat in den letzten Jahren viele Dienstreisen ins Ausland unternommen. Sie fragt: Haben sich aufgrund der Gespräche während der Dienstreisen Firmen bei uns angesiedelt? Wenn ja, welche und wie viele Arbeitsplätze wurden in den einzelnen Firmen geschaffen?

Stellungnahme zur Anfrage

Zu dieser Anfrage wird für die Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2011 eine Informationsvorlage vorbereitet.

TOP 6.4. Antrag Frau Müller: Kooperationsvertrag LIBa

- Frau Müller stellt den Antrag, den Kooperationsvertrag mit der LIBa auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Der „Antrag“ steht auf der Tagesordnung.

TOP 6.5. Antrag Frau Wischeropp auf Akteneinsicht des OR Ebendorf bezüglich Kita Ebendorf

- Frau Wischeropp stellt den Antrag auf Akteneinsicht des OR Ebendorf in die Unterlagen die Kita Ebendorf betreffend.

Der Antrag steht auf der Tagesordnung.

TOP 6.6. Antrag Frau Wischeropp: Grundsatzbeschluss Kita Ebendorf

- Frau Wischeropp verliest einen Antrag zum Neubau des Kindergartens Ebendorf als Grundsatzbeschluss: Hiermit beantrage ich den Neubau des Kindergartens in Ebendorf in der nächsten GR- Sitzung als Grundsatzbeschluss auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Antrag wird der heutigen Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Stellungnahme zum „Antrag“:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß § 62 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig. Beschlussvorschläge müssen hinreichend bestimmt und begründet sein. Derzeit sind die Voruntersuchungen der Gemeindeverwaltung zur Mängelbeseitigung bzw. der Sanierung der Kita Ebendorf noch nicht abgeschlossen.

Der Bürgermeister wird jedoch spätestens im I. Quartal 2012 eine Beschlussempfehlung zur Lösung des Problems vorlegen.

TOP 13. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 Vorlage: BV-0097/2011

- Frau Müller gibt folgende Frage zu Protokoll: Was hat uns die Bilanz mit externen Bearbeitern gekostet? (verlesen/bestätigt)

Stellungnahme zur Anfrage:

Folgende Aufträge hat die Fa. PWC bereits erhalten und erfüllt bzw. wird die Leistung zurzeit erbracht:

1. Angebot vom 20.10.2010 über einen Festpreis von 40.000 € zuzüglich MwSt (7.600 €). Die Leistung war bis Ende März 2011 zu erbringen.
2. Angebot vom 22.03.2011 zur Fortführung des Projektes zu einem Festpreis von 40.000 € zzgl. MwSt.. Der Zeitraum der Leistungserbringung war April bis Juli 2011.
3. Angebot vom 20.07.2011 zur Fortführung der Beratungsleistung ab August bis November 2011 zu einem Festpreis von 40.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

TOP 16.1 Anträge auf kostenfreie bzw. kostenoptimierte Bereitstellung von Räumlichkeiten im Komplex Mittellandhalle
Vorlage: IV-0071/2011

- Die Verwaltung bittet hierzu um Vorschläge, wie zu diesem Sachverhalt entschieden werden soll.
- Seitens der Mitglieder ergehen mehrere Wortmeldungen.
- Eine Gleichbehandlung muss angestrebt werden.

Stellungnahme zu den Anregungen:

Den gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde steht nach der geltenden Entgeltverordnung die unentgeltliche Nutzung der öffentlich gewidmeten Räume der Mittellandhalle zu. Die dauerhafte Überlassung von Räumen wird hierdurch weder erfasst noch geregelt. Die durch den LIBa e.V. im Haus 4 längerfristigen und allein genutzten Räume sind nicht öffentlich gewidmet. Die unentgeltliche Nutzung durch den LIBa e.V. endet am 31.12.2011. Ab dem 01.01.2012 ist beabsichtigt, diese Räume zu ortsüblichen Preisen zu verpachten. Eine kostenfreie dauerhafte Überlassung von Vereinsräumen widerspricht den für Vereine geltenden Förderrichtlinien und erfolgt deshalb zukünftig nicht. Somit wird die Gleichbehandlung gewahrt. Ausgenommen hiervon sind Träger öffentlicher Einrichtungen in freier Trägerschaft. Hierfür gelten besondere vertragliche Regelungen. Die beiden gemeinnützigen Vereine wurden durch ein entsprechendes BM-Schreiben informiert.

TOP 16.2 Anträge auf kostenfreie bzw. kostenoptimierte Bereitstellung von Räumlichkeiten im Komplex Mittellandhalle
Vorlage: IV-0071/2011

- Frau Müller fragt, warum der IDOL Verein 50 Cent pro Einwohner der Gemeinde im Jahr als Zuschuss erhält?

Stellungnahme zur Anfrage:

1. Siehe BV-0128/2006

2. Die Gemeinde ist Mitglied im Partnerschaftsverein IDOL e.V. und zahlt jährlich den vereinbarten Mitgliedsbeitrag.

Im Gegenzug wurde von einer Antragstellung im Rahmen der Pauschalförderung seitens des Vereins seit dem Bestehen des Vereins abgesehen.

TOP 16.3 Anträge auf kostenfreie bzw. kostenoptimierte Bereitstellung von Räumlichkeiten im Komplex Mittellandhalle
Vorlage: IV-0071/2011

- Herr Lange sagt, dass lt. Einigungsvertrag von 1990 im § 9 Abs. 1 geschrieben steht, dass Sportvereine sämtliche Gebäude kostenlos für den Sport nutzen können. Dies wird durch die Verwaltung geprüft.

Stellungnahme zur Anmerkung:

Die Gemeinde Barleben erhebt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Mittellandhalle vom 23.12.2005 sowohl Entgelte als auch Betriebskosten. Gemäß § 3 Abs. 1 wird für Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine kein Entgelt erhoben. Diese Vereine erstatten der Gemeinde vierteljährlich die Aufwendungen für die tatsächlich entstandenen Betriebskosten zu 20 v.H.. Rechtsgrundlage hierfür ist die Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

Die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sportstätten - VO SNS (GVBl. LSA 1997, S. 2, 119) regelt in § 1 ihren Anwendungsbereich. Danach gilt die VO SNS ausschließlich für Sportstätten. Gemäß § 1 Abs. 3 sind ausgenommen alle Sporthallen, die bis zum 1. Januar 1990 und auch danach kommerziell genutzt wurden.

Die Mittellandhalle ist von ihrer Zweckbestimmung eine Mehrzweckhalle, die auch kommerziell genutzt wird. Die Widmung erfolgte für Schulsport, Vereinssport und Kultur. Würde die VO SNS hier einschlägig sein, so wäre jede kommerzielle Nutzung immer nur dann möglich, wenn kein sportlicher Bedarf besteht. Denn § 3 VO SNS bestimmt:

Die Sporthallen können zusätzlich zur Nutzung gemäß § 2 zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird. Gerade dies hat die Gemeinde jedoch bei Planung und Errichtung nicht beabsichtigt. Dies ergibt sich zweifelsfrei schon aus der Baugenehmigung. Somit ist die VO SNS nicht zwingend anzuwenden. Jede andere Rechtauffassung hätte zur Folge, dass Gemeinden räumlich und funktional getrennte Einrichtungen für Sport und für Kultur errichten müssten, was schon rein wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt ist.

Gleichwohl hat sich die Gemeinde bei Erlass der Entgeltsatzung an den Rechtsgedanken der unentgeltlichen Nutzung durch Sportvereine angelehnt, wie es in der Präambel zum Ausdruck kommt. Die Nennung der VO SNS entfaltet allein jedoch keine Rechtsbindung. Vielmehr kommt es hier auf die tatsächliche Widmung der Halle an. Die teilweise Erstattung von Betriebskosten durch die Sportvereine erfolgt nicht vorrangig zur Einnahmebeschaffung. Hiermit wird vielmehr eine Steuerungsfunktion beabsichtigt, denn die Nachfrage ist größer als das Angebot.

Die Vereine werden hierdurch angehalten, mit den Hallennutzungszeiten verantwortungsvoll umzugehen. So entsteht beispielsweise ein eigenes Interesse daran, nicht benötigten Nutzungszeiten so frühzeitig zurück zu geben, dass anderen Vereinen die Nutzung ermöglicht wird.

Die jährliche Pauschalförderung der Vereine dürfte auch die, durch die Vereine nutzungsbedingt entstehenden Erstattungen der Betriebskosten regelmäßig übersteigen. So dass den Vereinen insgesamt keine unzumutbare Belastung entsteht. Gleichzeitig führt dies auch zu einer größeren Fördergerechtigkeit allen anderen Vereinen gegenüber, die eigene Sportstätten betreiben oder denen diese aufgrund des § 3 Abs. 4 VO SNS ganz oder

teilweise überlassen wurden. Dies trifft insbesondere auf die SG Eintracht Ebendorf, den FSV Barleben und Motor Barleben zu.

Fazit:

Die Entgeltordnung der MLH steht im Einklang mit der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sportstätten - VO SNS (GVBl. LSA 1997, S. 2, 119), der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt. Die Entgeltordnung überfordert auch nicht die gemeinnützigen Vereine. Die beabsichtigte Steuerungsfunktion hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

**TOP 16.4 Anträge auf kostenfreie bzw. kostenoptimierte Bereitstellung von Räumlichkeiten im Komplex Mittellandhalle
Vorlage: IV-0071/2011**

- Herr Niebuhr stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung: Schluss der Rednerliste. Dieser Sachverhalt sollte in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, mit neuem Sachstand, erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Herr Lüder lässt über den Antrag von Herrn Niebuhr abstimmen.
- Abstimmungsergebnis: Ja 10, Nein 6, Enthaltung 0

Stellungnahme zur Anregung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Informationsvorlage: Festlegungskontrolle der Niederschrift vom 29.09.2011.

Siehe Anlagen 3 und 4.

**TOP 22. Städtebauliche Sanierung im ländlichen Bereich - Sanierungsgebiet "Ortskern - Barleben" - Sachstandsbericht zum 31.12.2010
Vorlage: IV-0044/2011**

- Anfrage von Herrn Lange: Ist der in der Eröffnungsbilanz auf den Seiten 17 – 19 fehlende Sonderposten in Höhe von 1,94 MIO € identisch mit dem Betrag in dieser IV auf Seite 5 unten: Summe – Programmjahre – 1.940.987,48€?

Stellungnahme zur Anfrage

Der in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes auf der Seite 18 aufgeführte Betrag in Höhe von 1.941 TEUR ist identisch mit dem in der IV-0044/2011 angegebenen Betrag.

Anregung aus der Fortführung der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2011

**TOP 5 Kostenübersicht - Entwicklung der Baukosten für die Maßnahmen Sporthalle II und Funktionaler Verbinder vom 18.07.2011
Vorlage: IV-0051/2011**

Die Informationsvorlage wird von Frau Röhrig erläutert und ausführlich diskutiert.

Von der Fraktion FW wird ein Antrag vorgelegt, zur Aufnahme eines TOP Vereinsförderung in die nächste Sitzung des Gemeinderates.

Der Inhalt der Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Der Antrag von Herrn Dr. Appenrodt wurde auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 01.12.2011 gesetzt.
- Zur Gemeinderatssitzung am 22.12.2011 wird eine Informationsvorlage mit einer Zusammensetzung der Kostenentwicklung erstellt.
- Die Hinweise zu weiteren Einsparmöglichkeiten aus dem Bauausschuss werden im Rahmen der Außenbereichsplanung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	1.412,50
-------------------------------	-----------------

Anlagen

Anlage 1 zum TOP 3. – Interne Verrechnung Familienbegnungsstätte

Anlage 2 zum TOP 6.2. – Kostenzusammenstellung

Anlage 3 zum TOP 16.4. – Anschreiben an TSV 1874

Anlage 4 zum TOP 16.4. – Anschreiben an TTS Barleben